

Eberhard Freih. v. Künssberg

Autor(en): **Bader, Karl Siegfried**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **16 (1941)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eberhard Freih. v. Künzberg †

Am 3. Mai 1941 verschied in Heidelberg an den Folgen einer Magenoperation der ao. Professor an der Universität und Leiter des Deutschen Rechtswörterbuchs, Dr. Eberhard Freiherr v. Künzberg im Alter von 60 Jahren. Mit ihm verliert die geschichtliche Rechtswissenschaft einen ihrer namhaftesten Vertreter.

Künzberg entstammt einer alten fränkischen Adelsfamilie. Sein Vater trat in den österreichischen Staatsdienst als Forstmann ein und verpflanzte einen Zweig des Geschlechts nach dem damals österreichischen Galizien. Die osteuropäische Heimat ist für den jungen Künzberg bestimmend geworden. Seine Sprachenkenntnis und die in slawischer Umgebung verbrachte Jugend befähigten ihn in hervorragendem Maße zu rechtsvergleichenden Studien, die sich früh dem Gebiete der Rechtssprache zuwandten. Als 1904 der bekannte Rechtshistoriker Richard Schröder für das von ihm begründete Archiv des Deutschen Rechtswörterbuchs einen Mitarbeiter suchte, konnte er keinen geeigneteren finden als den jungen Doktor, der damals unter Anleitung von Karl v. Amira in München Fragen der germanischen Rechtsgeschichte bearbeitete. Dem Rechtswörterbuch ist Künzberg bis zu seinem Tode treu geblieben. Nach Schröders Tod 1917 übernahm er die Leitung des großen wissenschaftlichen Unternehmens, die er nunmehr 24 volle Jahre innehatte. Das Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, das Schröder geschrieben hatte, gab er in zwei Neuauflagen heraus; der „Schröder-v. Künzberg“ gehört heute zum notwendigsten Rüstzeug des Rechtshistorikers. Daneben entstand eine Reihe monographischer Arbeiten zur Geschichte der deutschen Rechtssprache, die hier aufzuzählen unmöglich ist. Einen neuen wichtigen Zweig der rechtsgeschichtlichen Wissenschaft schuf Künzberg in der Rechtssprachgeographie. Daneben traten in steigendem Maße volkscundliche Unternehmungen, die ihn dazu führten, das Gebiet der von ihm so genannten rechtlichen Volkskunde wissenschaftlich zu unterbauen. Der 1926 geschaffene Grundriß „Rechtliche Volkskunde“ wurde die maßgebliche Anleitung für Studien auf diesem wichtigen neuen Gebiete, dem er ebenfalls wieder zahlreiche Einzeluntersuchungen widmete.

Es war für unsere Zeitschrift ein besonders glücklicher Umstand, daß uns Künzberg sein Referat über rechtliche Volkskunde, das er auf der Tagung der Südwestdeutschen Geschichtsvereine in Sigmaringen im Juni 1939 gehalten hatte, zur Verfügung stellte. Wir haben in den letzten Jahren in diesen Blättern dieses Forschungsgebiet

besonders pflegen können — ich erinnere nur an A. Sentis wertvolle Untersuchungen über das fricktalische Marchweesen — und fanden so bei dem maßgeblichen Erforscher dieses Wissenschaftszweiges wertvollste Hilfe und Anregung.

Rünzberg hatte die Schweiz und die schweizerischen Fachgenossen besonders ins Herz geschlossen. Einem Ruf, den ihm die juristische Fakultät der Universität Neuchâtel erteilte, folgte er allerdings nicht, weil er das Rechtswörterbuch nicht im Stich lassen wollte. Noch in einer seiner letzten Arbeiten (über „Schwurgebärde und Schwurfingerdeutung“, Heft 4 der von mir herausgegebenen Schriftenreihe „Das Rechtswahrzeichen“, Freiburg 1941) befaßte er sich besonders eingehend mit schweizerischen Quellen.

So stehen auch wir trauernd an dem Grabe, das sich viel zu früh aufgetan hat, um einen hochherzigen, gemütvollen und weit ausschauenden Gelehrten aufzunehmen. Wir werden ihm ein treues Gedenken bewahren.

Freiburg i. Breisgau.

Karl Siegfried Bader.